

Amtliche Mitteilungen der



**Universität
Marburg**

Veröffentlichungsnummer: 47/2026

Veröffentlicht am: 13.07.2026

Satzung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen

vom 01.01.2018

der

Justus-Liebig-Universität Gießen,

der

Philipps-Universität Marburg

und der

Technischen Hochschule Mittelhessen

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen beschließen die nachfolgende Satzung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen.

Diese Satzung ist als Abschnitt III. Bestandteil der „Vereinbarung über die Bildung einer hochschulübergreifenden Einrichtung“ der drei mittelhessischen Hochschulen vom 01.01.2018.

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium / Senat JLU: 15.11.2017 / 22.11.2017 Präsidium / Senat THM: 14.11.2017 / 06.12.2017 Präsidium / Senat UMR: 14.11.2017 / 13.12.2017
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Präsidium / Senat JLU: 28.04.2021 / 19.05.2021 Präsidium / Senat THM: 22.06.2021 / 07.07.2021 Präsidium / Senat UMR: 11.05.2021 / 16.06.2021

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

2. Änderungsbeschluss

Präsidium / Senat JLU: 11.11.2025 / 17.12.2025
Präsidium / Senat THM: 20.10.2025 / 03.12.2025
Präsidium / Senat UMR: 16.06.2026 / 08.07.2026

Präambel

Die drei mittelhessischen Hochschulen, die Justus-Liebig-Universität Gießen, die Philipps-Universität Marburg und die Technische Hochschule Mittelhessen, haben im Jahr 2016 zur Umsetzung innovativer Konzepte und zur Schaffung zukunftsweisender Strukturen den Forschungscampus Mittelhessen gegründet. Ziele des Forschungscampus Mittelhessen sind die Stärkung der regionalen Verbundbildung insbesondere in der Forschung und der Nachwuchsförderung. Damit bietet der Forschungscampus Mittelhessen einen strukturellen und strategischen Mehrwert für die beteiligten Partner, die Region, das Land und die Spitzenforschung in Deutschland. Eine zentrale, strukturbildende Maßnahme zur Nachwuchsförderung ist die Einrichtung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen.

§ 1 Name, Rechtsstellung

(1) Das Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung im Sinne des § 53 HessHG in Verbindung mit Abschnitt IV der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen zur Gründung des Forschungscampus Mittelhessen vom 02. November 2016 und wird zum 01. Januar 2018 eingerichtet.

(2) Die Einrichtung führt den Namen "Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen", im Englischen "Graduate Centre for Engineering Sciences at the Research Campus of Central Hessen", nachfolgend vereinfachend „Promotionszentrum“ genannt.

(3) Das Promotionszentrum dient im Bereich der Ingenieurwissenschaften als institutionelle Verankerung der durch den Kooperationsvertrag zum Forschungscampus Mittelhessen manifestierten hochschulübergreifenden Zusammenarbeit im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 2 HessHG. Seine fachlichen Zuständigkeiten im Rahmen dieser Satzung beziehen sich ausschließlich auf Fächer, die durch mindestens ein Mitglied des Promotionszentrums vertreten werden.

(4) Das Promotionszentrum ist Bestandteil des Forschungscampus Mittelhessen (FCMH). Der Geschäftsstelle des FCMH obliegt die administrative Betreuung der Promotionsverfahren,

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

soweit nicht der Promotionsausschuss zuständig ist, in Zusammenarbeit mit der Zentrumsleitung.

§ 2 Ziele, Aufgaben

(1) Das Ziel des Promotionszentrums ist die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Ingenieurwissenschaften durch die Organisation und Durchführung ingenieurwissenschaftlicher Promotionen.

(2) Die Aufgabe des Promotionszentrums ist die Unterstützung der promotionsinteressierten Studierenden, der Promovierenden und der sie betreuenden Professorinnen und Professoren bei der Beratung, Betreuung und wissenschaftlichen Weiterbildung im Zusammenwirken mit den bestehenden Einrichtungen und Abteilungen der beteiligten Hochschulen und den am Promotionsprozess beteiligten Akteuren des Promotionszentrums gemäß § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung. Dies umfasst u. a.:

- (a) die Bereitstellung eines Beratungsangebots;
- (b) die administrative Betreuung;
- (c) die Durchführung von Promotionsverfahren gem. § 2 Abs. 1 der Promotionsordnung;
- (d) die Bereitstellung eines Angebots zur Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen und Qualifikationen für Promovierende;
- (e) die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Mitglieder des Promotionszentrums, die ingenieurwissenschaftliche Promotionen betreuen und begutachten.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:

- a) Professorinnen und Professoren aus den ingenieurwissenschaftlich-technischen Fachbereichen der THM, die die individuellen Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke gemäß den einschlägigen Vorgaben des zuständigen Ministeriums erfüllen und durch Beschluss des Aufsichtsgremiums auf Vorschlag des Zentrumsrates sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden. In Fachrichtungen, in denen der THM das Promotionsrecht verliehen wurde, können Professorinnen und Professoren der THM nur als Mitglieder dieser Fachrichtung aufgenommen werden, wenn auch eine Zustimmung seitens des wissenschaftlichen Beirats im Einzelfall vorliegt;
- b) Professorinnen und Professoren der JLU und UMR, deren Forschung ingenieurwissenschaftlich-technisch ausgerichtet ist und die durch Beschluss des

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

- Aufsichtsgremiums auf Vorschlag des Zentrumsrates sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden;
- c) Habilitierte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Promovierte, deren Forschung ingenieurwissenschaftlich-technisch ausgerichtet ist und, bei Promovierten, deren eigene Promotion mit mindestens "magna cum laude" bewertet wurde und die im Rahmen einer Stelle, welche die Betreuung einer Promotion durch eine Nichthabilitierte oder einen Nichthabilitierten vorsieht, für mindestens fünf Jahre an der federführenden Hochschule tätig sein werden, wenn sie durch Beschluss des Aufsichtsgremiums auf Vorschlag des Zentrumsrats sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3 b) dem Promotionszentrum zugeordnet wurden;
 - d) die durch den Zentrumsrat dem Promotionszentrum zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - e) die Promovierenden am Promotionszentrum.
- (2) Die Überprüfung der ausreichenden Forschungsstärke nach Abs. 1a und der erforderlichen fachlichen Kongruenz nach Abs. 1b erfolgt vor Antragstellung bei der jeweiligen Heimathochschule.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 1 haben das Recht und die Pflicht, sich an der Erfüllung der Aufgaben sowie an der Selbstverwaltung des Promotionszentrums im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Aufsichtsgremium auf Vorschlag des Zentrumsrats im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft entzieht, die Heimathochschule der oder des Betroffenen sie oder ihn abberuft, der oder die Betroffene nicht länger Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger einer der drei mittelhessischen Hochschulen ist, ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt oder – bei Promovierenden – das Promotionsverhältnis beendet ist. Der Entzug der Mitgliedschaft kann bei groben Verstößen gegen die Vorgaben dieser Satzung oder die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen oder sonstigen, die Abläufe des Promotionszentrums besonders beeinträchtigenden Handlungen ausgesprochen werden; die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung anzuhören.

§ 4 Promotionsordnung

- (1) Die Durchführung von ingenieurwissenschaftlichen Promotionsverfahren erfolgt nach einer eigenständigen Promotionsordnung, die nach Zustimmung der jeweiligen Senate und der Präsidien der beteiligten Hochschulen und nach Gründung des Promotionszentrums beschlossen wird und in der insbesondere festzulegen ist, welche Hochschule die federführende Verantwortung für das jeweilige Promotionsverfahren trägt; dies ist der THM nur für Fächer gestattet, für die ihr nach § 4 Abs. 3 Satz 3 HessHG ein eigenes Promotionsrecht verliehen wurde.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

- (2) Die Änderung der Promotionsordnung beschließen die Senate der beteiligten Hochschulen. Die Initiative der Änderung geht vom Zentrumsrat aus, der die Änderungsfassung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 3 zum Beschluss durch die Senate freigibt. Die Präsidien der beteiligten Hochschulen genehmigen die Änderung.

§ 5 Organe des Promotionszentrums

- (1) Organe des Promotionszentrums sind:

- das Aufsichtsgremium (§ 6)
- der Zentrumsrat und die Zentrumsleitung (§ 7),
- die Mitgliederversammlung (§ 8).
- wissenschaftlichen Beiräte (§ 9)
- die Sprecher oder Sprecherinnen (§ 10)

- (2) Als Verfahrensregelung für den Zentrumsrat und die Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung des FCMH entsprechend, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 Aufsichtsgremium

- (1) Die Präsidentinnen und Präsidenten der beteiligten Hochschulen bilden das Aufsichtsgremium.
- (2) Die Mitglieder des Zentrumsrates sind dem Aufsichtsgremium auskunftspflichtig und können zu dessen Sitzungen beigezogen werden.
- (3) Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des zuständigen Ministeriums hat einen beratenden Sitz im Aufsichtsgremium.
- (4) Das Aufsichtsgremium entscheidet auf Vorschlag des Zentrumsrates und, sofern dieser zuständig ist, nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats über die Aufnahme von Mitgliedern und den Entzug der Mitgliedschaft.
- (5) Das Aufsichtsgremium übernimmt die Aufsichtsfunktion über die Angehörigen der Organe des Promotionszentrums sowie die Tätigkeiten der Organe gemäß dieser Satzung, insbesondere

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

- a) die Sicherstellung des Einsatzes wissenschaftsgeleiteter Verfahren bei der Weiterentwicklung des Promotionszentrums und der Auswahl der Mitglieder;
- b) die Stellungnahme zu grundsätzlich-strategischen Fragen sowie budgetären und personellen Entscheidungen des Zentrumsrates
- c) die Entgegennahme eines mindestens jährlich anzufertigenden Rechenschaftsberichts des Zentrumsrates.

§ 7 Zentrumsrat und Zentrumsleitung

- (1) Die für Forschung zuständigen Vizepräsidenten und -präsidentinnen der beteiligten Hochschulen bilden den Zentrumsrat des Promotionszentrums.
- (2) Der Zentrumsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine Zentrumsleiterin oder einen Zentrumsleiter nebst Stellvertretung. Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter vertritt das Promotionszentrum für die Amtszeit von einem Jahr.
- (3) Der Zentrumsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Strukturplanung und strategische Ausrichtung des Zentrums im Hinblick auf die von ihm zu behandelnden ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen;
 - b) Vorschlag über die Aufnahme von Mitgliedern des PZI nach § 3 Abs. 1a-c und Vorschlag des Entzugs der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4 im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung sowie Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1d.
 - c) das Initiativrecht zur Änderung der Promotionsordnung im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung gem. § 4 Abs. 2;
 - d) Benennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium.
 - e) die Entwicklung und Sicherung der Qualitätsstandards;
 - f) die Wahl der Zentrumsleitung und der stellvertretenden Zentrumsleitung aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrumsrats.
- (4) Die Zentrumsleiterin oder der Zentrumsleiter verantwortet die Geschäfte des Zentrums und setzt die Beschlüsse des Zentrumsrats um. Sie oder er wird von der Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der folgenden Aufgaben unterstützt:
 - a) Haushaltsplanung des Promotionszentrums;
 - b) Verwaltung und Einsatz des zugeordneten Personals, der Finanz- und Sachmittel sowie der zugewiesenen Räumlichkeiten;

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

- c) Erfüllung der mindestens jährlichen Berichtspflichten (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Aufsichtsgremium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Promotionszentrums gemäß § 3. Sie tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren bzw. Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder des Promotionszentrums sind, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die oder der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung zuständig und leitet sie.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Zentrumsleitung regelmäßig über die laufenden Geschäfte informiert. Die Mitgliederversammlung berät Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung des Promotionszentrums; sie gibt der Zentrumsleitung Empfehlungen und Anregungen zur Entwicklung und zur aufgabengerechten und effizienten Administration. Die Mitgliederversammlung hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge zur Änderung der Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem Zentrumsrat gem. § 4 Abs. 2.
 - b) Mitbestimmungsrecht bezüglich des Vorschlags der Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Abs. 1a-c und des Vorschlags des Entzugs der Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 4 in Form des Einvernehmens mit dem Zentrumsrat.
 - c) Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses.
 - d) Wahl der Sprecherinnen und Sprecher der Fachgebiete nach Maßgabe von § 10
 - e) die Entwicklung eines ingenieurspezifischen Veranstaltungsangebots zur Qualifizierung von Promovierenden in Zusammenarbeit mit den beteiligten Hochschulen (z. B. Kollegs, methodische Workshops, Projektmanagement, Bewerbertraining etc.);

Das erforderliche Einvernehmen gemäß a) und b) gilt als hergestellt, wenn nicht mindestens 10% der Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche nach Zugang des Vorschlags des Zentrumsrates zum Entscheid über eine Aufnahme von Mitgliedern oder den Entzug einer Mitgliedschaft oder nach Zugang des Vorschlags über die Änderungsversion der Promotionsordnung in Textform eine formale Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Wird der Vorschlag des Zentrumsrates durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, erfolgt eine Rückgabe an den Zentrumsrat unter Benennung der für die Ablehnung ausschlaggebenden Umstände, verbunden mit der Aufforderung zur Stellungnahme bzw. die Mängel zu beheben. Nach Ablauf einer Frist von

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

vier Wochen kann der Vorschlag erneut vorgelegt werden; in diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen abschließend darüber abzustimmen.

- (4) Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung können nur mit der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen und Professoren zustande kommen.

§ 9 Wissenschaftliche Beiräte

- (1) In Fachrichtungen, in denen die THM das Promotionsrecht innehat, werden der Zentrumsrat und die Zentrumsleitung jeweils durch einen eigenen externen wissenschaftlichen Beirat beraten und bei der inhaltlich-fachlichen Ausrichtung und Weiterentwicklung unterstützt.
- (2) Das zuständige Ministerium hat einen beratenden Sitz im jeweiligen Beirat.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat
 - a) nimmt gegenüber dem Aufsichtsgremium Stellung zu den Vorschlägen für die Aufnahme von Professorinnen und Professoren der THM in das jeweilige Fachgebiet, für welches er eingesetzt ist;
 - b) nimmt gegenüber dem Aufsichtsgremium Stellung, ob bei den bestehenden professoralen Mitgliedern der THM im jeweiligen Fachgebiet, für das er eingesetzt ist, hinreichende Aktivitäten in Forschung und Betreuung gegeben sind.
 - c) begleitet den Zentrumsrat bei der (Weiter-)Entwicklung eines Forschungsprogramms, einschließlich des Qualifizierungsprogramms;
 - d) berät den Zentrumsrat und die Zentrumsleitung in grundsätzlichen strategischen Fragen;
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden von der Zentrumsleitung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsgremium benannt. Das zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder.

§ 10 Sprecherinnen oder Sprecher der Fachgebiete

- (1) Für Fachgebiete, in denen die THM das Promotionsrecht innehat, wählt die Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachgebiets eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihren Reihen. Auf Antrag eines professoralen Mitglieds kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass zusätzlich für alle oder einzelne Promotionsfächer des Promotionszentrums eine Sprecherin oder ein Sprecher aus der Reihe der professoralen Mitglieder, welche das jeweilige Fach vertreten, gewählt wird.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherinnen oder Sprecher beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Sprecherinnen oder Sprecher repräsentieren ihr Fachgebiet und bringen Vorschläge zur strategischen (Weiter-)Entwicklung ihres Fachgebiets zur Vorlage beim Zentrumsrat in die Mitgliederversammlung ein.

FORSCHUNGSCAMPUS MITTELHESSEN

Der wissenschaftliche Beirat des oder der jeweiligen Bereiche nehmen dabei eine beratende Funktion ein.

§11 Übergangsregelung für bestimmte Fälle

Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens von Betreuerinnen oder Betreuern aus dem Promotionszentrum ist dafür Sorge zu tragen, dass laufende Promotionsverfahren ordnungsgemäß beendet werden können.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung im jeweiligen Veröffentlichungsorgan der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Veröffentlicht an der Philipps-Universität Marburg am: 13.07.2026